lönisvorster ntsblat

mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil) und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

S. 147

S. 149

S. 150

12. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Donnerstag, 21. Dezember 2006

Nr. 24

S. 171

S. 173

INHALT Amtlicher Teil Satzung vom 15. Dezember 2006 über die S. 146 Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2007 Satzung vom 15. Dezember 2006 über die S. 146 Höhe der Benutzungsgebühren für die Grundstücksentsorgung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2007

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Entwässerungseinrichtungen (Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben) und der Kleineinleiterabgabe vom 15. Dezember 2006

Vierte Satzung vom 15.12.2006 zur Änderung der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Beiträgen vom 29.03.1999 zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Tönisvorst vom 19.12.1997 in der z.Zt. geltenden Fassung

Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Bestattungseinrichtungen-Friedhofsgebührensatzungvom 15. Dezember 2006

Satzung über die Höhe von Gebühren für die S. 152 Abfallentsorgung-Abfallgebührensatzung- der Stadt Tönisvorst (AGS) vom 15.12.2006

Satzung über die Abfallentsorgung in der S. 153 Stadt Tönisvorst vom 15.12.2006

Abfallartenkatalog S. 164 Satzung über die Höhe der Straßenreinigungs-S. 169 gebühren in der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2007 Öffentliche Bekanntmachung über die Mög-S. 169 lichkeit zur Einsichtnahme in den allgemeinen Teil des Schlussberichtes über die Prüfung der

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst Aufstellung des Bebauungsplanes Vo-40 "Westlich der Anrather Straße", Stadtteil Vorst; hier: Durchführung der öffentlichen Planauslegung

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005 in

der Stadt Tönisvorst - Neuabdruck wegen

Satzung vom 15.12.2006 der Stadt Tönisvorst über die Höhe der Gebühren nach § 7 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV Fassung, für Verbandslasten der Wasser- und

NRW, Seite 712), in der zur Zeit geltenden Bodenverbände für das Jahr 2007

Nichtamtlicher Teil

Druckfehler

Veranstaltungskalender Januar 2007	S. 174
Lust auf Besuch? Lateinamerikanische Schüler suchen Gastfamilien!	S. 175
Impressum und Bestellschein	S. 176

Amtlicher Teil:

Satzung vom 15. Dezember 2006 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen(GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498),
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV NRW S. 488) sowie
- der Bestimmungen der Satzung der Stadt Tönisvorst vom 18. November 2005 über die Erhebung von Gebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst in der zur Zeit gültigen Fassung

hat der Rat in seiner Sitzung am 14.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Höhe der Benutzungsgebühren

Für das Haushaltsjahr 2007 werden folgende Gebühren festgesetzt:

- 1. für die Beseitigung des Schmutzwassers in leitungsgebundenen Anlagen
 - a) für Grundstücke, für die unmittelbar Beiträge an den Niersverband zu zahlen sind je Kubikmeter-Abwasser auf $0.92 \in$
 - b) für alle übrigen Grundstücke je Kubikmeter-Abwasser auf 1,71 €
- 2. für die Beseitigung des Niederschlagswassers
 - a) für Grundstücke, für die unmittelbar Beiträge an den Niersverband zu zahlen sind je Quadratmeter befestigter und angeschlossener Fläche 0,58 €
 - b) für alle übrigen Grundstücke je Quadratmeter befestigter und angeschlossener Fläche 0,94 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2007 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 15. Dezember 2006 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05. Oktober 1999 in der zur Zeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 15.12.2006

Der Bürgermeister Gez. Schwarz

Tönisvorster Amtsblatt **T**Jhrg. 12/Nr. 24/S. 146

Satzung vom 15. Dezember 2006 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Grundstücksentsorgung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498),
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV NRW S. 488) sowie
- der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die für Entsorgung von Entwässerungseinrichtungen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) und der Kleineinleiterabgabe vom 18. November 2005 zur Satzung der Stadt Tönisvorst über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlagen
- Entwässerungssatzung vom 18. November 2005
 in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung

hat der Rat in seiner Sitzung am 14.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Höhe der Benutzungsgebühren

Für das Haushaltsjahr 2007 werden folgende Gebühren festgesetzt:

- 1. für die Entsorgung von Kleinkläranlagen je Kubikmeter-Abwasser auf 0.59 €
- 2. für die Entsorgung von abflusslosen Gruben je Kubikmeter-Abwasser auf 14,34 €.

Für jede Einrichtung wird die Grundgebühr auf 92,16 €

festgesetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2007 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 15. Dezember 2006 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Grundstücksentsorgung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05. Oktober 1999 in der zur Zeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 15.12.2006

Der Bürgermeister Gez. Schwarz

Tönisvorster Amtsblatt **V** Jhrg. 12/Nr. 24/S. 146

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Entwässerungseinrichtungen (Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben) und der Kleineinleiterabgabe vom 15. Dezember 2006

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NW. S. 498),
- der §§ 4, 6, und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NW. S. 488),
- der §§ 51, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeswassergesetz LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.Juni 1995 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 463),
- des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I. S. 114)

in Verbindung mit der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung – in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 14. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundgebühr, Benutzungsgebühren und Kleineinleiterabgabe

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten eine Grundgebühr je Anlage.
- (2) Die Stadt erhebt zur Deckung der verbrauchsabhängigen Kosten der Grundstücksentsorgung Benutzungsgebühren
 - a) für die Beseitigung (Entsorgung) des Schmutzwassers aus Abwassersammelgruben,
 - b) für die Beseitigung (Entsorgung) des in Kläranlagen anfallenden Klärschlammes.
- (3) Die Stadt erhebt zur Deckung der Abwasserabgabe, die sie anstelle der nicht an die Abwasseranlage angeschlossenen Abwassereinleiter zu entrichten hat, soweit diese im Jahresdurchschnitt je Tag weniger als 8 m³ Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser einleiten, eine Kleineinleiterabgabe.

Gebührenmaßstab für die Beseitigung (Entsorgung) des Schmutzwassers aus Abwassersammelgruben

- Die Benutzungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die auf dem angeschlossenen Grundstück jährlich zur Entsorgung anfällt. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als die für den Erhebungszeitraum maßgebliche Abwassermenge gilt die auf dem Grundstück aus der Abwassersammelgrube tatsächlich entsorgte Abwassermenge.

§ 3

Gebührenmaßstab für die Beseitigung (Entsorgung) des in Kleinkläranlagen anfallenden Klärschlammes

- Die Benutzungsgebühr wird nach der vom angeschlossenen Grundstück im laufenden Jahr beseitigten Menge des Klärschlammes (Abwassermenge) berechnet. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Klärschlammenge.
- (2) Als für den Erhebungszeitraum maßgebliche Menge des Klärschlammes (Abwassermenge) gilt die auf dem Grundstück aus der Kleinkläranlage tatsächlich entsorgte Abwassermenge

§ 4

Kleineinleiterabgabe

Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Einwohner, die ihren Wohnsitz auf dem nicht an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstück haben, für ein Jahr festgesetzt. Maßgebend ist die Zahl der am 01. Januar des Erhebungszeitraumes gemeldeten Einwohner.

§ 5

Höhe der Benutzungsgebühren bzw. der Kleineinleiterabgabe

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren wird für jedes Haushaltsjahr durch besondere Satzung festgesetzt.
- (2) Die Höhe der Kleineinleiterabgabe beträgt 17,90 € je Einwohner nach § 4.

§ 6

Beginn und Ende der Gebühren- und Abgabepflicht

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr für die Beseitigung (Entsorgung) des Schmutzwassers aus Abwassersammelgruben sowie für die Beseitigung (Entsorgung) des in Kleinkläranlagen anfallenden Klärschlammes beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme dieser Grundstücksentwässerungseinrichtungen folgt. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksentwässerungseinrichtung außer Betrieb genommen und dieses der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Kleineinleiterabgabe beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Kleineinleitung wegfällt.

§ 7

Gebühren- und Abgabepflichtige

- (1) Gebührenpflichtig für die Zahlung der Grundgebühr und der Benutzungsgebühren ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes bzw. der Erbbauberechtigte, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist. Daneben sind diejenigen gebührenpflichtig, die Wassergeld nach den Versorgungsbestimmungen der Stadtwerke Tönisvorst GmbH für den Stadtteil St. Tönis bzw. der Versorgungsnetz Vorst GmbH für den Stadtteil Vorst zu entrichten haben.
- (2) Abgabepflichtiger für die Zahlung der Kleineinleiterabgabe ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes bzw. der Erbbauberechtigte, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist.
- (3) Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei einem Wechsel des Gebühren- bzw. Abgabepflichtigen geht die Gebühren- bzw. Abgabepflicht mit dem Ersten des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. Der Wechsel des Gebühren-bzw. Abgabepflichtigen ist der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Wird die Mitteilung versäumt, haftet der Gebühren- bzw. Abgabepflichtige für die Gebühren bzw. Abgaben, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt anfallen, neben dem neuen Gebühren- bzw. Abgabepflichtigen.
- (5) Die Gebühren- bzw. Abgabepflichtigen haben alle für die Ermittlung der Gebühren bzw. Abgabe erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

Fälligkeit der Gebühren sowie der Kleineinleiterabgabe

- (1) Für die Gebührenpflichtigen, die Gebühren für die Beseitigung (Entsorgung) des Schmutzwassers aus Abwassersammelgruben zu zahlen haben, erhebt die Stadt auf die endgültige Höhe der Gebühr Vorausleistungen auf der Grundlage der Vorjahresmenge und die Grundgebühr. Die Vorausleistungen werden mit je einem Drittel am 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (2) Für die Gebührenpflichtigen, die Gebühren für die Beseitigung (Entsorgung) des Klärschlamms aus Kleinkläranlagen zu zahlen haben, erhebt die Stadt auf der Grundlage der Abrechnung der Entsorgungsfirma die endgültige Gebühr. Die Grundgebühr wird zu Beginn des Jahres durch einen separaten Abgabenbescheid festgesetzt und erhoben.
- (3) Für die Abgabenpflichtigen der Kleineinleiterabgabe erfolgt die endgültige Festsetzung der Abgabe zu Beginn des Jahres durch Abgabebescheid der Stadt, der auch mit einem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann.
- (4) Nachzahlungen aufgrund der Gebühren- bzw. Abgabefestsetzungen zu den Abs. 1 bis 3 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebühren- bzw. Abgabebescheides zu entrichten. Von der Stadt zu erstattende Zahlungen werden nach Bekanntgabe des Gebühren- bzw. Abgabebescheides durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.

§ 9

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Entwässerungseinrichtungen (Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben) und der Kleineinleiterabgabe vom 15.Dezember 2006 tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Entwässerungseinrichtungen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) und der Kleineinleiterabgabe vom 18.11.2005 zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Stadt Tönisvorst von 18.11.2005 außer Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Entwässerungseinrichtungen (Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben) und der Kleineinleiterabgabe vom 15. Dezember 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05. Oktober 1999 in der zur Zeit geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 15. Dezember 2006

Der Bürgermeister Gez. Schwarz

Tönisvorster Amtsblatt **V** Jhrg. 12/Nr. 24/S. 147

Vierte Satzung vom 15.12.2006_zur Änderung der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Beiträgen vom 29.03.1999 zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Tönisvorst vom 19.12.1997 in der z.Zt. geltenden Fassung

Aufgrund der

- §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung
- §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung. der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926) in der zur Zeit geltenden Fassung
- §§ 4, 6, 7, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung
- in Verbindung mit der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Entwässerung der Grundstücke und den An-

schluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - vom 19.12.1997 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 29.03.1999

hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 14.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die o.a. Satzung wird wie folgt geändert:

§ 3 - Beitragsmaßstab und Beitragssatz -

Abs. 12 wird wie folgt neu gefasst:

"(12) Der Anschlussbeitrag beträgt **2,91** €/m² der nach den Abs. 1 bis 10 zu modifizierenden Grundstücksfläche."

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der z.Zt. geltenden Fassung.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 15.12.2006 gez. Schwarz Bürgermeister

Tönisvorster Amtsblatt **V** Jhrg. 12/Nr. 24/S. 149

Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Bestattungseinrichtungen -Friedhofsgebührensatzungvom 15. Dezember 2006

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17.06.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GV.NRW.S.313), der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW., S. 712, SGV.NRW S. 610), in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 5 der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen - Friedhofssatzung - vom 16.10.2003 hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 14. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im einzelnen nach dem anliegenden Gebührentarif.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller verpflichtet. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.
- (2) Schuldner von Leistungen, die ohne Antrag erbracht werden, sind diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistung fällig. Sie sind innerhalb von 4 Wochen nach Erteilung des Gebührenbescheides an die Stadtkasse zu zahlen.

§ 4 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Zur Vermeidung unbilliger Härten können Gebühren im Einzelfall und auf Antrag gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5 Sonderleistungen

Soweit im Einzelfall Sonderleistungen erbracht werden, die über diejenigen des Gebührentarifs hinausgehen, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

150

§ 6 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1). Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen in den jeweils geltenden Fassungen.
- (2). Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 16. Dezember 2005 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 15. Dezember 2006 gez. Schwarz Bürgermeister

Gebührentarif 2007 zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Tönisvorst vom 15.12.2006

1. Leichenhalle 1.1 Unterbringung einer verstorbenen Person in einer ausgeschmückten Leichenzelle, pro Tag: 49.00€ (höchstens 4 Tage) 196,00€ 1.2 Unterbringung einer verstorbenen Person in einer nicht geschmückten Leichenzelle, pro Tag: 48,00€ (höchstens 4 Tage) 192,00€ Benutzung der Friedhofskapelle 1.3 162,00€

1.4	(Trauerfeier) Aufbewahrung einer Urne, je Tag	13,00 €
2.	Bestattungsgebühren *)	
2.1	Für die Erdbestattung Verstorbener	
2 11	über 8 Jahre:	212.00.0
2.11	auf dem städtischen Friedhof	313,00 €
2.12		407,00 €
2.13	Aschebeisetzung (Urne u. Vergraben von Aschen ohne Urne)	102,00€
2.14	Aschebeisetzung (Verstreuen)	51,00€
2.2	Für die Bestattung Verstorbener bis	,
	einschl.	
	8 Jahre (Kinder)	
2.21		203,00€
2.22		102,00 €
	ben von Aschen ohne Urne)	102,000
2.23		51,00 €
2.3	Ausschmückung des Grabes allseitig mit Grünmatten einschl. Abde-	18,00 €
2.4	ckung des Grabhügels Gestellung je Sarg- bzw. Urnenträ- ger	41,00 €

3. <u>Umbettungs- und Ausgrabungs- gebühren</u>

Umbettungen innerhalb der Tönisvorster Friedhöfe	
Verstorbene über 8 Jahre	1084,00€
Verstorbene bis 8 Jahre (Kinder)	601,00€
Urnen	422,00€
Ausgrabungen zur Überführung	
Verstorbene über 8 Jahre	903,00€
Verstorbene bis 8 Jahre (Kinder)	481,00€
Urnen	271,00 €
	vorster Friedhöfe Verstorbene über 8 Jahre Verstorbene bis 8 Jahre (Kinder) Urnen Ausgrabungen zur Überführung Verstorbene über 8 Jahre Verstorbene bis 8 Jahre (Kinder)

4. Genehmigungen 4.1 Verwaltungsgehü

4.1	Verwaltungsgebühr für die Ge-	
	nehmigung zur Errichtung von	
	Grabdenkmälern u. Gedenkplatten	
4.11	bei aufrecht stehenden Grabmalen	77,00€
4.12	bei Liegeplatten (auch Grababde-	17,00 €
	ckungen mit Inschrift)	

5. Verleihung von Nutzungsrechten 5.1 Wahlgrabstätten Parkgruften, je Stelle *) 5.11 2.104,50 € 5.12 Wahlgräber, je Stelle*) 1.100,00€ *) je Stelle eine Erdbestattung und bis 2 Urnenbeibesetzungen mög-Urnenwahlgräber (bis zu 2 Urnen-374,00€ 5.13 beisetzungen) 5.2 Reihengräber Reihengrab -auch anonym-770,00€ 5.21 Kinderreihengrab (bis einschl. 8 467,00€ 5.22 Jahre) 5.23 Urnenreihengrab (1 Urne) -auch 148,00 € anonym einschl. Vergraben Aschen ohne Urne) 6. Verlängerung von Nutzungsrechten 6 1 Wahlgrabstätten (Erdbestattungen) 1/30 der Geb. für jedes angefangene Jahr: n. Ziff. 5.11 bzw.. 5.12 6.2 Urnenwahlgrabstätten für jedes 1/20 der Geb. angefangene Jahr: n. Ziff. 5.13 6.3 Urnenbeisetzungen in Wahlgrab-1/30 der Geb. stätten f. Erdbestattungen f. jedes n. Ziff. angefangene Jahr: 5.11 bzw. 5.12 7. Sonstige Gebühren 7.1 Einebnung bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechtes, je angef. 33,00€ Stunde. 7.2 Pflege anonymer Grabstätten Reihengrab (Erdbestattung) für 30 7.21 258,00 € 7.22 Urnenreihengrab für 20 Jahre 53,00€ (einschl. Vergraben von Aschen ohne Urne) 7.3 Grabstättenpflege bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechts (jährlich): 7.31 Parkgruft, 2-stellig 24,00 € 7.32 Wahlgrab, 1-stellig 11,00€ Wahlgrab, 2-stellig 17,00€ 7.33 Wahlgrab, 3-stellig 25,00€ 7.34 7.35 Reihengrab (Erw.) 8,00€ 7.36 Reihengrab (Kinder) 5,00€ Urnenwahlgrab 7.37 5,00€ Urnenreihengrab 7.38 3,00€

Satzung über die Höhe von Gebühren für die Abfallentsorgung -Abfallgebührensatzungder Stadt Tönisvorst (AGS) vom 15.12.2006

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666; SGV NW 2023) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712, SGV NW 610) in der derzeit geltenden Fassung und des § 25 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen – Abfallentsorgungssatzung (AES) der Stadt Tönisvorst vom 15.12.2006 in der derzeit geltenden Fassung sowie der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Tönisvorst vom 12.12.2002 in der derzeit geltenden Fassung, in der Sitzung am 14.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührensätze

(1) Die Gebühren betragen

Behälterkosten einschließlich Grundgebühr

- 1. je Sammelbehälter in dem System "graue Tonne" nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst
- 1.1 mit einem Fassungsvermögen von 1201 je Veranlagungsjahr 66,15 €,
- 1.2 mit einem Fassungsvermögen von 2401 je Veranlagungsjahr 121,05 €,
- 1.3 mit einem Fassungsvermögen von 7701 je Veranlagungsjahr 421,88 €,
- 1.4 mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l je Veranlagungsjahr 573,57 €,

Behälterkosten

- 2. je Sammelbehälter in dem System "braune Tonne" nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst
- 2.1 mit einem Fassungsvermögen von 1201 je Veranlagungsjahr 12,23 €,
- 2.2 mit einem Fassungsvermögen von 240 1 je Veranlagungsjahr 12,40 €,
- 3. je Sammelbehälter in dem System "grüne Tonne" nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst
- 3.1 mit einem Fassungsvermögen von 1201 je Veranlagungsjahr 5,83 €,
- 3.2 mit einem Fassungsvermögen von 240 l je Veranlagungsjahr 7,13 €,
- 3.3 mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l je Veranlagungsjahr 79,45 €,

Entleerungskosten

4. je ausgeführter Sammelbehälterleerung nach § 3 Abs. 1 Ziff. 2 + 3 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst

- 4.1 für 120 l fassende Sammelbehälter graue Tonne- 1,87 €,
- 4.2 für 240 l fassende Sammelbehälter graue Tonne- 1,87 €,
- 4.3 für 120 1/240 l fassende Sammelbehälter -braune Tonne- 1,86 €.
- 4.4 für 770 l fassende Sammelbehälter graue Tonne- 9,81 €,
- 4.5 für 1.100 l fassende Sammelbehälter graue Tonne- 9,80 €,
- 4.6 für 120 l fassende Sammelbehälter grüne Tonne- 1,74 € (x 13 Abfuhren/Jahr),
- 4.7 für 240 l fassende Sammelbehälter grüne Tonne- 1,48 € (x 13 Abfuhren/Jahr),
- 4.8 für 1.100 l fassende Sammelbehälter grüne Tonne- 8,07 € (x 13 Abfuhren/Jahr),

Deponiekosten

- 5. Je volle 10 l nach § 3 Abs. 1 Ziff. 3 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst
- 5.1 im System "graue Tonne" 0,40 €,
- 5.2 im System "braune Tonne" 0,22 €.
- 6. Je Abfallsack nach § 3 Abs. 1 Ziffer 4 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst 4,41 €.
- (2) Wird ein Behälter überfüllt (Gupf), erhöht sich die Entleerungsgebühr um 0,11 €.
- (3) Ist eine Leerung wegen zu starker Verdichtung der eingefüllten Abfälle nicht möglich, wird dennoch die jeweilige Leerungsgebühr berechnet.
- (4) Entstandene Auslagen, die in Zusammenhang mit Leistungen der Abfallentsorgung entstehen, gelten als Gebühr nach den Regelungen dieser Satzung und sind vom Gebührenpflichtigen zu tragen.
- (5) Die Vorausleistungen werden in Höhe des Abrechnungsergebnisses 2006 unter Berücksichtigung der Gebührensätze 2007 berechnet.

§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Tönisvorst über die Höhe von Gebühren für die Abfallentsorgung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 15.12.2006 Der Bürgermeister gez. Schwarz

Tönisvorster Amtsblatt **T** Jhrg. 12/Nr. 24/S. 152

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Tönisvorst vom 15.12.2006

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV.NRW. S. 498) und der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesabfallgesetz vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 131 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GV.NRW. S. 306) in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW./AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619), und des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619), und des § 9 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16. März 2005(BGBl. I S. 762) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466) in seiner Sitzung am 14.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Tönisvorst betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.
- (2) Die Stadt Tönisvorst erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 - 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 - Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 - 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 - 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt Tönisvorst kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 3 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).
- (5) Die Stadt Tönisvorst wirkt darauf hin, daß bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG-NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Tönisvorst umfaßt das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Umschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet, **umgelagert** oder umweltverträglich beseitigt werden. Diese Abfälle sind in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Wiederverwertbare bzw. schadstoffhaltige Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung bzw. getrennten Entsorgung zugeführt werden können.

- (2) Im einzelnen erbringt die Stadt Tönisvorst gegenüber dem Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 - Einsammeln und Befördern von Restmüll
 - 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen **pflanzlichen** biologisch abbaubaren nativ-/und derivativorganischen Abfallanteile zu verstehen, d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z.B. ungekochte **und unzubereitete** pflanzliche Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
 - 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 - 4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/ Sperrmüll.
 - 5. Einsammeln und Befördern von Alt-Elektro- und Elektronikgeräten.
 - Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen.
 - 7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 - 8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß, Papier/Pappabfallgefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlungen, Sammlung von Elektro- und Elektronikgroßgeräten, Entsorgung von Sperrmüll) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil, Erfassung von Elektro- und Elektronikkleingeräten beim Entsorger). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 - 19 dieser Satzung geregelt.

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der zugelassenen privatwirtschaftlichen Dualen Rücknahmesysteme. Die Dualen Rücknahmesysteme sind nicht kostenmäßig Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung.

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Tönisvorst sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 - 1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Tönisvorst nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG):
 - a) Einwegverkaufsverpackungen
 - 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbeund Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG). Die Stadt Tönisvorst kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Erteilung der Zustimmung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, daß das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 Abs. 4 KrW-/AbfG) nicht gefährdet wird.
 - 3. Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung -VerpackV-) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379),zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Dezember 2005 (BGBl. I S. 2), soweit es sich um folgende Verpackungen handelt:
 - a) Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 VerpackV, die vom Hersteller oder Vertreiber (§ 2 Abs. 1 VerpackV) zurückgenommen worden und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 4 VerpackV),

- b) <u>Umverpackungen</u> im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackV, die vom Vertreiber (§ 2 Abs. 1 VerpackV) zurückgenommen worden und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 5 Abs. 3 Satz 3 VerpackV).
- (2) Die Stadt Tönisvorst kann den Ausschluß von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluß nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind auch diejenigen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.
- (4) Von der städtischen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind Abfälle, die nach ihrer Art oder wegen ihres Gewichtes (Gesamtgewicht gefüllter Sammelbehälter) von den Sammelfahrzeugen nicht aufgenommen werden können.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen (1) ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/ AbfG) werden von der Stadt bei den von ihr eingesetzten mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt und mit "S" gekennzeichnet sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den in der Stadt bekanntgegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekanntgegeben.

Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluß seines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlußrecht).
- (2) Der Anschlußberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes, auf dem überlassungspflichtige Abfälle nach § 13 KrW-/AbfG entstehen oder auf das solche Abfälle eingebracht werden, ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlußzwang). Der Anschlußzwang besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlußpflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur_Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung für gewerbliche

Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 Ge-wAbfV eine Pflichtrestmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflichtrestmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

(3) Der Anschluß- und Benutzungszwang (§ 6 Abs. 1 und 2) erstreckt sich auch auf Abfälle von Kleingartengrundstücken.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 Abs. 1 + 2 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG),
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

§ 8

Ausnahmen vom Anschluß- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

(1) Kein Anschluß- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluß- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, daß er/sie in der Lage ist, Abfälle zur

Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluß- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, daß er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG so zu behandeln, daß eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluß- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschlußund Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

(2) Eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, daß er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluß- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen, in der jeweils gültigen Fassung, zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für Abfälle, soweit in den Absätzen 3 8 nichts anderes bestimmt ist (Restabfälle), werden Sammelbehälter mit einem Fassungsvermögen von
- a) 120 l
- b) 240 1
- c) 770 l
- d) 1.100 l zur Verfügung gestellt und
- e) 90 l (Abfallsäcke; in begründeten Ausnahmefällen)

zugelassen (System Graue Tonne).

- (3) Für Abfälle, soweit es sich um Papier und Pappe handelt, werden Sammelbehälter mit dem in Absatz 2 Buchstaben a), b), d) und e) genannten Fassungsvermögen zur Verfügung gestellt (System Grüne Tonne).
- (4) Für Abfälle, soweit es sich um Hohlglas (z.B. Flaschen, Gläser) handelt, werden dafür bestimmte Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Buntglas aufgestellt (DSD).
- (5) Für Abfälle, soweit es sich um Schadstoffe von privaten Haushaltungen handelt, werden besondere, mobile Sammelstellen eingerichtet.
- (6) Für sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronikgroßgeräte von privaten Haushaltungen sowie
 sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden
 sperrigen Abfälle und Elektro- und Elektronikgroßgeräte mit den in privaten Haushaltungen
 vergleichbar sind, werden besondere Abfuhrdienste vorgehalten.
- (7) Für kompostierbare Pflanzenabfälle werden Sammelbehälter mit dem in Abs. 2 Buchst. a) und b) genannten Fassungsvermögen zur Verfügung gestellt (System Braune Tonne). Darüber hinaus wird ein besonderer Abfuhrdienst vorgehalten.
- (8) Zur Entsorgung von Abfällen, soweit sie bei der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze, Grün- und Waldanlagen anfallen, werden besondere Sammelbehälter (Straßenpapierkörbe) vorgehalten.
- (9) Es ist verboten, die in den Abs. 2 bis 8 genannten Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung entgegen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung zu benutzen.

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Die Stadt stellt für jedes angeschlossene Grundstück Abfallbehälter in grauer, grüner und brauner Farbe zur Verfügung.
- (2) Wird festgestellt, daß ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (Restmüll, Papier, Bioabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvolumen nicht beantragt worden, so haben die Anschlußpflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Stadt zu dulden. Gleiches gilt, wenn ein grauer, grüner und/oder brauner Abfallbehälter nicht vorhanden und nicht beantragt worden ist und für den Bereich des braunen Abfallbehälters nicht gleichzeitig ein entsprechender Antrag zur Befreiung vom Anschlußund Benutzungszwang unterzeichnet vorliegt.
- (3) Nach § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) ist jeder Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen (z.B. Industrie- und Gewerbebetriebe), die nicht verwertet werden, verpflichtet, eine Restmülltonne von mindestens 120 Litern Volumen zu benutzen.

§ 12

Benutzung der Abfallbehälter/Abfallsäcke

Die Sammelbehälter nach § 10 Abs. 2 Buchstaben (1) a bis d, Abs. 3 und 7 werden von der Stadt zur Verfügung gestellt und unterhalten; sie werden nicht Eigentum von Anschluß- und Benutzungspflichtigen. Sammelbehälter sind bestimmungsgemäß zu benutzen. Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden. Insbesondere dürfen keine heißen Abfälle eingefüllt werden, Abfälle nicht eingestampft oder in solcher Menge eingebracht werden, daß sich Deckel nicht schließen lassen. Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden. Benutzen Anschluß- und Benutzungspflichtige Sammelbehälter nicht bestimmungsgemäß, haften sie für dadurch entste-

- hende Schäden. Darüber hinaus werden nicht bestimmungsgemäß benutzte Behälter nicht geleert.
- (2) Die Haftung für den Verlust der Abfallbehälter sowie für die Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Behälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Abfallbehältern oder Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (3) Sammelbehälter sind auf den Grundstücken so aufzustellen, daß sie für alle Benutzungspflichtige zugänglich und benutzbar sind und durch sie keine Verunstaltung des Straßenraumes verursacht wird.
- (4) Sammelbehälter (Abfallsäcke) sind zur Leerung und Einsammlung am Tag der Abfuhr von den Benutzungspflichtigen in der Regel am Gehwegrand ab 6.00 Uhr, in jedem Fall aber so bereitzustellen, daß der Verkehr nicht gefährdet oder übermäßig beeinträchtigt wird. Nach der Leerung sind die Sammelbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen.
- (5) Bei einem vierwöchentlichen Entleerungsrhythmus der grauen und der braunen Behälter sind die hygienischen Grundsätze zu beachten. Darüber hinaus muß gewährleistet sein, daß die kompostierbaren Pflanzenabfälle noch verwertbar sind.
- (6) Die Stadt ist berechtigt, die Standplätze für die Sammelbehälter auf den Grundstücken zu bestimmen. Die Sammelbehälter sind diebstahlsicher auf dem Grundstück unterzubringen.
- (7) Graue Sammelbehälter (Restabfall) mit einem Fassungsvermögen von 770 l/1.100 l werden nach vorheriger Bestimmung durch die Anschlußpflichtigen wöchentlich, vierzehntägig oder vierwöchentlich geleert. Für die anderen Sammelbehälter (120 l und 240 l) sind Abfuhrtage im vierzehntägigen Abstand eingerichtet.

§ 13

System Graue Tonne (Restabfall)

- (1) Zur Entsorgung von regelmäßig anfallenden Restabfällen stellt die Stadt mit den in § 10 Abs. 2 Buchstaben a) bis d) beschriebenen Sammelbehältern das notwendige Behältervolumen zur Verfügung (System Graue Tonne).
- (2) Wird festgestellt, daß die vorhandenen Sammelbehälter für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht ausreichen, haben die Anschlußpflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die Aufstellung der tatsächlich erforderlichen Sammelbehälter zu dulden.

- (3) Nur wenn eine Aufstellung von Sammelbehältern nicht möglich ist sowie für unregelmäßig anfallende Restabfälle, sind die nach § 10 Abs. 2 Buchstabe e) von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke zu benutzen.
- (4) Zur Abfallentsorgung dürfen nur die nach Maßgabe der vorstehenden Absätze zur Verfügung gestellten oder zugelassenen Sammelbehälter benutzt werden.
- (5) Für die Sammelbehälter sind Abfuhrtage in Abständen von 14 Tagen eingerichtet; die Anschlußund Benutzungspflichtigen entscheiden nach Bedarf durch das Bereitstellen ihrer Sam melbehälter am Gehwegrand über Leerung und Abfuhr. Die Abfuhrtage gibt die Stadt bekannt.

System Braune Tonne (kompostierbare Pflanzenabfälle)

- (1) Zur Entsorgung von kompostierbaren Pflanzenabfällen stellt die Stadt mit den in § 10 Abs. 2 Buchstabe a bis b beschriebenen Sammelbehältern das notwendige Behältervolumen zur Verfügung (System Braune Tonne). Für kompostierbare Pflanzenabfälle von Wohngrundstücken, die wegen ihres Umfanges oder ihres Gewichtes auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die Sammelbehälter eingefüllt werden können, hat die Stadt einen besonderen Abfuhrdienst eingerichtet (Bündelabfuhr).
- (2) Als kompostierbare Pflanzenabfälle gelten insbesondere Küchenabfälle, wie Obst- und Gemüsereste, Kartoffelschalen, jedoch vor der Zubereitung, sowie Laub, Rasen-, Baum-, Strauch- und Blumenschnitt, Fallobst, Wurzeln von kleinen Sträuchern, Bodendeckern. Nicht dazu zählen zubereitete Küchenabfälle sowie Knochen-, Fischund Fleischabfälle.
- (3) Für die Entsorgung von kompostierbaren Pflanzenabfällen im System Braune Tonne sind die Bestimmungen des § 13 Abs. 1, 2 und 4 entsprechend anzuwenden.
- (4) Für die Bündelung der kompostierbaren Pflanzenabfälle im Rahmen der Bündelabfuhr dürfen nur kompostierbare Materialien verwendet werden. Die Länge der Bündel darf nicht mehr als 1,00 m betragen und einen Durchmesser von 40 cm nicht überschreiten. Stämme und Äste dürfen einen Stammdurchmesser von 15 cm nicht überschreiten. Die maximale Menge an Gartengrünbündeln darf 2 cbm je Grundstück nicht überschreiten.
- (5) Die kompostierbaren Pflanzenabfälle im Rahmen der Bündelabfuhr sind zur Entsorgung am Tag der

- Abfuhr von den Benutzungspflichtigen ab 6.00 Uhr in der Regel am Gehwegrand, in jedem Fall aber so bereitzustellen, daß der Verkehr nicht gefährdet oder übermäßig beeinträchtigt wird.
- (6) Für die Sammelbehälter sind Abfuhrtage in Abständen von 14 Tagen eingerichtet; die Anschlußund Benutzungspflichtigen entscheiden nach Bedarf durch das Bereitstellen ihrer Sammelbehälter am Gehwegrand über Leerung und Abfuhr. Die Abfuhr der kompostierbaren Pflanzenabfälle im Rahmen der Bündelabfuhr erfolgt nach Bedarf. Die Abfuhrtage gibt die Stadt bekannt.
- (7) Zur Entsorgung kompostierbarer Pflanzenabfälle dürfen nur die nach Maßgabe der vorstehenden Absätze zur Verfügung gestellten oder zugelassenen Sammelbehälter (keine Abfallsäcke) sowie der von der Stadt eingerichtete Abfuhrdienst benutzt werden.

§ 15

System Grüne Tonne (Papier und Pappe)

- (1) Zur Entsorgung von Papier und Pappe stellt die Stadt das notwendige Behältervolumen mit den in § 10 Abs. 2 Buchstaben a), b), d) und e) beschriebenen Sammelbehältern/Abfallsäcke (System Grüne Tonne) zur Verfügung.
- (2) Zur Entsorgung von Papier und Pappe dürfen nur die nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes zur Verfügung gestellten Sammelbehälter/Abfallsäcke benutzt werden.
- (3) Sammelbehälter/Abfallsäcke (Abs. 1) werden in Abständen von 4 Wochen geleert. Die Tage, an denen die Sammelbehälter geleert werden, bestimmt die Stadt; sie gibt die Abfuhrtage bekannt.
- (4) Für die Entsorgung von Papier und Pappe im System Grüne Tonne sind die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 bis 4 entsprechend anzuwenden.

§ 16

Abfallentsorgung für Hohlglas

- (1) Zur Entsorgung, soweit es sich um Hohlglas handelt, dürfen nur die nach § 10 Abs. 4 bereitgestellten Depotcontainer benutzt werden.
- (2) Die Depotcontainer werden bei Bedarf geleert.
- (3) Die Standorte von Sammelstellen, in denen sich Depotcontainer zur Aufnahme von Hohlglas befinden, gibt die Stadt bekannt.

(4) Altglas ist ausschließlich werktags in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 19.00 Uhr in die Depotcontainer zu füllen.

§ 17

Schadstoffsammelstellen

- (1) Zur Abfallentsorgung, soweit es sich um Schadstoffe von Wohngrundstücken und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben handelt, unterhält die Stadt mobile Sammelstellen.
- (2) Als Schadstoffe von Wohngrundstücken gelten Abfälle, die in einem Wohnhaushalt anfallen und wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen. Als Schadstoffe von Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben gelten Abfälle in haushaltsüblichen Mengen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen.

§ 18

Sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronikgeräte

- (1) Für sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronikgroßgeräte von privaten Haushaltungen sowie
 sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden
 sperrigen Abfälle und Elektro- und Elektronikgroßgeräte mit den in privaten Haushaltungen
 vergleichbar ist, dürfen nur die nach § 10 Abs. 6
 von der Stadt eingerichteten besonderen Abfuhrdienste benutzt werden.
- (2) Als sperrige Abfälle gelten Teile des allgemein üblichen Hausrates, die wegen ihres Umfanges auch nach zumutbarer Zerkleinerung oder ihres Gewichtes nicht in die zur Verfügung gestellten oder zugelassenen Sammelbehälter untergebracht werden können. Als Elektro- und Elektronikgroßgeräte gelten Geräte, die wegen ihres Umfanges oder ihres Gewichtes nicht in die zur Verfügung gestellten oder zugelassenen Sammelbehälter untergebracht werden können. Elektro- und Elektronikgeräte die in die zur Verfügung gestellten oder zugelassenen Sammelbehälter untergebracht werden können, gelten als Elektro- und Elektronikkleingeräte. In Zweifelsfällen der Zuordnung behält sich die Stadt die Entscheidungsbefugnis vor.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung für sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronikgroßgeräte, die mit den Mitteln des besonderen Abfuhrdienstes nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand eingesammelt oder befördert werden können.

- (4) Sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronikgroßgeräte sind zur Entsorgung am Tag der Abfuhr von den Benutzungspflichtigen ab 6.00 Uhr in der Regel am Gehwegrand, in jedem Fall aber so bereitzustellen, daß der Verkehr nicht gefährdet oder übermäßig beeinträchtigt wird.
- (5) Die Abfuhr von sperrigen Abfällen sowie Elektro- und Elektronikgroßgeräten erfolgt nach Bedarf, in der Regel in Abständen von vier Wochen nach vorheriger Anmeldung durch die Benutzungspflichtigen beim Entsorger. Elektro- und Elektronikkleingeräte von privaten Haushaltungen sowie sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Elektro- und Elektronikkleingeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind, sind zum Zwecke der Entsorgung zu der entsprechenden Sammelstelle auf das Gelände des Entsorgers zu verbringen. Die näheren Einzelheiten werden von der Stadt bekanntgegeben.

§ 19

Straßenpapierkörbe

- (1) Abfälle, die bei der Benutzung frei zugänglicher Grundstücke der Stadt anfallen (Butterbrotpapier, Zigarettenschachtel, Papiertaschentuch, Obstrest u.ä.), sind in Straßenpapierkörbe einzufüllen, wenn deren Zuführung zu den Einrichtungen nach § 10 Abs. 1,2,3,4 und 7 Satz 1 nicht zumutbar und die Einfüllung in Straßenpapierkörbe nach Art und Menge möglich ist.
- (2) Abfälle aus Haushaltungen dürfen nicht über die Straßenpapierkörbe entsorgt werden.

§ 20

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 22

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 20 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, die an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossen sind. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere ein, die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen, soweit die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV.NRW. S. 156,818), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GV.NRW. S. 351), anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlußberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 23

Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

(2) In Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 24

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschlußbenutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird. Die Stadt ist berechtigt, auf Grund der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften den Entsorgungsstandort (z.B. an der nächsten durchgängig mit dem Abfallfahrzeug befahrbaren öffentlichen Straße) für Abfallbehälter/Abfallsäcke, Sperrmüllabfuhr, Abfuhr von Elektro- und Elektronikgroßgeräten sowie der Bündelsammlung festzulegen.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.
- (5) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt oder auf die Sammelfahrzeuge verladen worden sind. Elektround Elektronikkleingeräte gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie zum Zwecke der Entsorgung bei der von der Stadt zur Verfügung gestellten Sammelstelle angenommen worden sind (§ 18 Abs.5).

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt erhoben.

§ 26

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, daß neben ihnen andere Anschluß- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 27

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 28

Begriff des Einwohners

Einwohner ist, wer in der Stadt seine Hauptwohnung hat.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überläßt;
 - b) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3, § 6 Abs. 2 sowie § 11 Abs. 3 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;

- c) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 10 Abs. 1 und 2, § 11 Abs. 2 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht oder nicht in ausreichender Anzahl benutzt,
- die von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter nicht auf dem Grundstück gem. § 12 Abs. 3 dieser Satzung abstellt,
- e) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 12 Abs. 1 Satz 6 und § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
- f) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 4 dieser Satzung befüllt;
- g) Bündel kompostierbarer Pflanzenabfälle entgegen den Vorgaben des § 14 Abs. 4 und 5 dieser Satzung zusammenfügt und zur Entsorgung bereitstellt;
- h) Altglas nicht nach den in § 16 Abs. 4 dieser Satzung vorgegebenen Einwurftagen und Einwurfzeiten in die Depotcontainer füllt;
- i) Elektro- und Elektronikgeräte nach § 2 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 und 5 entgegen den Vorgaben nicht zu den besonderen Sammelstellen/Abfuhrdiensten verbringt bzw. bereitstellt
- j) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 11 Abs. 2 und §§ 20, 24 Abs. 1 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
- k) anfallende und zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle entgegen § 24 Abs. 2 i.V.m § 24 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- den von der Stadt festgelegten Entsorgungsstandort nach § 24 Abs. 1 Satz 2 nicht beachtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Tönisvorst vom 16.12.2005 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Tönisvorst wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut: Die Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn.

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 15.12.2006

Der Bürgermeister gez. Schwarz

Tönisvorster Amtsblatt **V** Jhrg. 12/Nr. 24/S. 153

Abfall- schlüssel- nummer	Erläuterun- gen am Ende der Liste	Kapitelüberschriften (Herkunft) und Abfallbezeichnungen gemäß Abfallverzeichnisverordnung Stand 21.08.2006
- I dillillici	uci Liste	<u> </u>
02		Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
02 01		Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 02	Α	Abfälle aus tierischem Gewebe (Tierische Nebenproduktegesetz beachten)
02 01 03	G	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04		Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 99	Α	Abfälle a.n.g.
02 02		Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 02 02	Α	Abfälle aus tierischem Gewebe (Tierische Nebenproduktegesetz beachten)
02 02 03	A	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 02 99	A	Abfälle a.n.g.
02 03		Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
02 03 04	Α	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03 99	Α	Abfälle a.n.g.
02 05		Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 05 01	Α	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05 99	A	Abfälle a.n.g.
02 07		Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 07 02	Α	Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 99	Α	Abfälle a.n.g.
03		Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
03 01		Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 01	G	Rinden und Korkabfälle (unbehandelt)
03 01 05	A	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen (03 01 04* wären Abfälle dieser Art, die gefährliche Stoffe enthalten)
03 01 99	Α	Abfälle a.n.g.
03 03		Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 01	G	Rinden- und Holzabfälle (unbehandelt)
03 03 07	A	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08	A	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 10	A	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
03 03 99	A	Abfälle a.n.g.
04		Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie
04 01		Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
04 01 08	Α	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 01 09	A	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 01 99	A	Abfälle a.n.g.
04 02		Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 09		Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10	Α	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)

Abfall- schlüssel- nummer	Erläuterun- gen am Ende der Liste	Kapitelüberschriften (Herkunft) und Abfallbezeichnungen gemäß Abfallverzeichnisverordnung Stand 21.08.2006
04 02 21	uoi Lioto	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22		Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
04 02 99	Α	Abfälle a.n.g.
0.0200		
07 02		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
07 02 13		Kunststoffabfälle
07 02 99	Α	Abfälle a.n.g.
07 06		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
07 06 99	Α	Abfälle a.n.g.
08		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacken, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben
08 01		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) und Entfernung von Farben und Lacken
08 01 12	Α	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11* fallen (08 01 11* wären Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten)
08 01 18	Α	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17* fallen (08 01 17* wären solche Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten)
08 01 99	Α	Abfälle a.n.g.
08 02		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) anderer Beschichtungen
08 02 01	Α	(einschließlich keramischer Werkstoffe) Abfälle von Beschichtungspulver
08 03		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Druckfarben
08 03 13	Α	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12* fallen (08 03 12* wären solche Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten)
08 03 15	Α	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14* fallen (08 03 14* wären solche Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten)
08 03 18	Α	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17* fallen (08 03 17* wären Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten)
08 04		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
08 04 10	Α	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09* fallen (08 04 09* wären solche Klebstoff- und Dichtmasseabf., die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten)
09		Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01		Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01 07	Α	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08		Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
		Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen
12		Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen
12 01 12 01 05		Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 05	Α	Abfälle a.n.g.
12 01 33	_	
15		Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)
15 01		Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 01	G	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	G/V	Verpackungen aus Kunststoff

Abfall-	Erläuterun-	
schlüssel-	gen am Ende	Kapitelüberschriften (Herkunft) und Abfallbezeichnungen gemäß
nummer	der Liste	Abfallverzeichnisverordnung Stand 21.08.2006
15 01 03	G/V	Verpackungen aus Holz
15 01 04	G/V	Verpackungen aus Metall
15 01 05	G/V	Verbundverpackungen
15 01 06	G/V	gemischte Verpackungen
15 01 07	G/V	Verpackungen aus Glas (Entsorgung über getrennte Hohlglassammlung, nicht gelbeTonne / gelber Sack)
15 01 09	G/V	Verpackungen aus Textilien
15 01 10*	R/S	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 01 11*	S	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse
15 02		Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 02*	s	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 03		Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen
16		Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
16 01		Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 01 03	Α	Altreifen
16 01 07*	R/S	Ölfilter
16 01 14*	S	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
16 01 15	S	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14* fallen
16 02		Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 09*	S	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 02 13*	E	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09* bis
16 02 14	E	16 02 12* fallen (das wären bestimmte gefährliche Bestandteile) gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09* bis 16 02 13* fallen (das wären
16 02 16	_	Geräte, die gefährliche Bestandteile enthalten) aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15* fallen (das wären gefährliche Bestandteile)
16 05		Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 04*	S/(S)	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
16 05 06*	S	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07*	S	Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08*	S	Gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09	S	Gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06*, 16 05 07* und 16 05 08* fallen
17		Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
17 02		Holz, Glas und Kunststoff
17 02 01		Holz
17 02 03		Kunststoff
17 03		Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 02	Α	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen (17 03 01* wären kohlenteerhaltige Bitumengemische)
17 06		Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
		Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt (das wäre Dämmmaterial, das Asbest
17 06 04		enthält oder aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält)

17 09 04 18	der Liste	Abfallverzeichnisverordnung Stand 21.08.2006
17 09 04		
		Sonstige Bau- und Abbruchabfälle demischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* (das
18		wären solche Abfälle, die Quecksilber bzw. PCB bzw. andere gefährliche Stoffe enthalten) fallen
		Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
18 01		Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 01		spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03* - das wären infektiöse Abfälle), von Abgabestellen mit geringem Abfallaufkommen (Haushalte oder Arztpraxen) - nur in durchstichfesten Behältnissen
18 01 04		Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln), von Abgabestellen mit geringem Abfallaufkommen (Haushalte oder Arztpraxen)
18 01 07	Α	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06* fallen (18 01 06* wären Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten)
18 01 09		Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08* fallen (18 01 08* wären zytotoxische und zytostatische Arzneimittel)
		Abtille and Favoring Diagnoss Vacularhabandhung und Vavorung hai Tiagn
18 02		Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02* fallen (das wären infektiöse Abfälle),
18 02 01		von Abgabestellen mit geringem Abfallaufkommen (Haushalte oder Tierarztpraxen) - nur in durchstichfesten Behältnissen
18 02 03		Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden, von Abgabestellen mit geringem Abfallaufkommen (Haushalte oder Tierarztpraxen)
18 02 06	Α	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05* fallen (18 02 05* wären Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten)
19		Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
19 08		Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.
19 08 01	Α	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Α	Sandfangrückstände
19 08 99	Α	Abfälle a.n.g.
19 09		Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 09 01	Α	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 04	Α	gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	A	gesättigte oder gebrauchte lonenaustauscherharze
10000		
19 12		Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 01	G	Papier und Pappe
19 12 04		Kunststoff und Gummi
19 12 07		Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06* fällt (19 12 06* wäre Holz, das gefährliche Stoffe enthält)
19 12 12	Α	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen (19 12 11* wären solche Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten)
20		Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01		Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01	G	Papier und Pappe
20 01 08	G	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle: - alle pflanzlichen Abfälle (unzubereitet u. ungekocht) in die braune Tonne - zubereitete und tierische Küchenabfälle aus privaten Haushalten in die graue Tonne - alle (pflanzlichen und) tierischen biologisch abbaubaren Küchen- u. Kantinenabfälle aus Gewerbe über separate Sammlung u. Verwertung der privaten Entsorgungsfirmen
20.01.10		Sammung u. Verwertung der privaten Entsorgungstirmen Bekleidung
20 01 10		Textilien

Abfall- schlüssel- nummer	Erläuterun- gen am Ende der Liste	Kapitelüberschriften (Herkunft) und Abfallbezeichnungen gemäß Abfallverzeichnisverordnung Stand 21.08.2006		
20 01 13*	S	Lösemittel		
20 01 14*	S	Säuren		
20 01 15*	S	Laugen		
20 01 17*	S	Fotochemikalien		
20 01 19*	S	Pestizide		
20 01 21*	S/E	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle		
20 01 23*	E	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten (Kühlgeräte)		
20 01 25		Speiseöle und Fette		
20 01 26*	R/(S)	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen		
20 01 27*	Š	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten		
20 01 28		Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27* fallen		
20 01 32		Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31* fallen (20 01 31* wären zytotoxische und zytostatische Arzneimittel)		
20 01 33*	R/S	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01*, 16 06 02* oder 16 06 03* fallen (das wären: Bleibatterien bzw. Ni- Cd-Batterien bzw. Quecksilber enthaltende Batterien), sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten gem. Batterieverordnung Rücknahmepflicht des Händlers, Pfandpflicht für KFZ-Blei-Akkus, ansonsten auch Schadstoffmobil möglich, ebenso für Blei-Akkus vor Inkrafttreten der BattV am 01.09.2001		
20 01 34	R/S	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33* fallen gem. Batterieverordnung Rücknahmepflicht beim Händler		
20 01 35*	E	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten (Ölradiatoren), mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21* und 20 01 23* fallen		
20 01 36	E	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21*, 20 01 23* und 20 01 35* fallen		
20 01 38		Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37* fällt (20 01 37* wäre Holz, das gefährliche Stoffe enthält)		
20 01 39		Kunststoffe		
20 01 40		Metalle		
20 02		Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)		
20 02 01	G	biologisch abbaubare Abfälle (nur pflanzliche Bestandteile)		
20 02 03		andere nicht biologisch abbaubare Abfälle		
20 03		Andere Siedlungsabfälle		
20 03 01		gemischte Siedlungsabfälle		
20 03 02		Marktabfälle		
20 03 03		Straßenkehricht		
20 03 06	Α	Abfälle aus der Kanalreinigung		
20 03 07	G	Sperrmüll		
20 03 99	Α	Siedlungsabfälle a. n. g.		

- G = getrennte Erfassung oder bei gewerblichen Anfallstellen auch über private Entsorgungsfirmen
- S = getrennte Erfassung aus privaten Haushaltungen über Schadstoffmobil in haushaltsüblichen Mengen. (Von gewerblichen Anfallstellen bis 2.000 kg/Jahr Entsorgung über vom Kreis vorgehaltenen Sonderabfallzwischenläger oder über Gewerbeschadstoffmobile der privaten Entsorgungsfirmen)
- (S) = Feuerlöscher und Altöle nicht am Schadstoffmobil, sondern Schadstoffannahmestelle des Kreises Viersen (gegen Entgelt)
- R/S = Rückgabe an den Handel oder Abgabe an Schadstoffmobil
- G/V = getrennte Erfassung aus privaten Haushalten nach Verpackungsverordnung über gelbe Tonne / gelber Sack
 - oder im gewerblichen Bereich auch durch andere nach Verpackungsverordnung Verpflichtete
- A = Entsorgung über die kommunale Restmüllabfuhr von gewerblichen Anfallstellen nur nach Anfrage bei der Stadt/Gemeindeverwaltung oder der Abfallberatung des Kreises Viersen und deren Bestätigung
- E = Rückgabe nach Elektro-G
- = Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten im Abfallverzeichnis sind gefährlich im Sinne des § 41 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes

Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z.Zt. gültigen Fassung, der §§ 3 u. 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen –Straßenreinigungs-Gesetz (StrReinG NW)- vom 18.12.1975 (GV.NW.S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV.NW.S.430) und der §§ 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in Verbindung mit den Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung der Stadt Tönisvorst, hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 14. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenfestsetzung

Die Straßenreinigungsgebühren für das Haushaltsjahr 2006 werden je laufenden Meter Frontlänge wie folgt festgesetzt:

1. für Anlieger- und Fußgängergeschäftsstraßen

bei wöchentlich dreimaliger Reinigung 3,36 € bei 14-täglicher Reinigung 1,79 €

2.für Haupterschließungsstraßen

bei wöchentlich einmaliger Reinigung 2,10 €

3. für Hauptverkehrsstraßen

bei wöchentlich einmaliger Reinigung 2.10 €

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

 c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

-2-

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst in der zur Zeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 14.12.2006 Der Bürgermeister gez. Schwarz

Tönisvorster Amtsblatt **V** Jhrg. 12/Nr. 24/S. 169

Öffentliche Bekanntmachung über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den allgemeinen Teil des Schlussberichtes über die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005 in der Stadt Tönisvorst – Neuabdruck wegen Druckfehler

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005 mit allen Unterlagen daraufhin geprüft, ob

- 1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- 3. bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren ist.
- die Vorschriften über die Verwaltung und den Nachweis des Vermögens und der Schulden eingehalten sind.

Das Ergebnis dieser Prüfung ist in einem Schlussbericht zusammengefasst, der in einen allgemeinen und einen gesonderten Berichtsband gegliedert ist. Die Einwohner oder Abgabepflichtigen in der Stadt Tönisvorst sind gemäß § 101 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zur Einsichtnahme in den allgemeinen Berichtsband berechtigt.

Auf das Recht der Einsichtnahme wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Interessierte Einwohner und Abgabepflichtige können den allgemeinen Teil des Schlussberichtes ab Dienstag, dem 2.

Januar 2007 für die Dauer von zwei Montane einsehen beim Bürgermeister Tönisvorst, Bahnstraße 15, Hauptamt, Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstraße 15, Zimmer 24/25/26.

Die Einsichtnahme ist möglich während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie freitags in der Zeit von 08.30 Uhr bis 11.00 Uhr.

In Einzelfällen können Termine für die Einsichtnahme, die außerhalb dieser Zeiten liegen, auch telefonisch vereinbart werden (02151/999-174/167).

Tönisvorst, den 12.12.2006 Der Bürgermeister gez. Schwarz

Tönisvorster Amtsblatt **T**Jhrg. 12/Nr. 24/S. 169

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufstellung des Bebauungsplanes Vo-40 "Westlich der Anrather Straße", Stadtteil Vorst hier: Durchführung der öffentlichen Planauslegung

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 19.10.2006 dem Entwurf des Bebauungsplanes Vo-40 "Westlich der Anrather Straße" zugestimmt und die Durchführung der öffentlichen Planauslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Vo-40 "Westlich der Anrather Straße" ergibt sich aus dem u.a. Kartenausschnitt.



Abgrenzung des Bebauungsplanes Vo-40 "Westlich der Anrather Straße"

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Vo-40 "Westlich der Anrather Straße" dient der Ablösung des für diesen Bereich geltenden Bebauungsplanes Vo-2 C-D. Gleichzeitig soll eine planerische Sicherung und Neuordnung des Gebietes erfolgen sowie die Realisierung eines Seniorenheimes planungsrechtlich vorbereitet werden.

Die öffentliche Auslegung findet in der Zeit vom

29. Dezember 2006 bis einschl. 29. Januar 2007

im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 3 und 4, während der Dienststunden statt.

Dienststunden sind:

Montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der angegebenen Zeit kann der Entwurf des Bebauungsplanes Vo-40 "Westlich der Anrather Straße" mit der Begründung (einschließlich des Umweltberichts) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen eingesehen und erörtert sowie Stellungnahmen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden beim Team Planung und Umwelt der Stadt Tönisvorst im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4.

Es liegen zudem Informationen zu folgenden umweltbezogenen Aspekten vor:

- Gutachten zur Beurteilung der Schallübertragung von dem Umgebungslärm aus Straßenverkehr und allgemeiner Umweltemission
- Angaben insbesondere zu den Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Landschafts- und Ortsbild, Boden, Wasser, Luft und Klima, Kultur- und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen im Umweltbericht (gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB) als Teil der Begründung zum Bebauungsplan

Auch diese Informationen können während der Offenlage eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Tönisvorst deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Tönisvorst, den 18.12.2006 Der Bürgermeister In Vertretung

gez. Schmitz Beigeordnete

.____

Tönisvorster Amtsblatt **V** Jhrg. 12/Nr. 24/S. 171

Satzung vom 15.12.2006 der Stadt Tönisvorst über die Höhe der Gebühren nach § 7 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW, Seite 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, für Verbandslasten der Wasserund Bodenverbände für das Jahr 2007

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung
- der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW, S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie
- des § 5 der vom Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 23.01.2002 beschlossenen Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Gebühren nach § 7 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW, Seite 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände hat der Rat in seiner Sitzung am 14.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das Jahr 2007 betragen die Gebühren pro AR

- für nicht versiegelte Flächen a) im Einzugsbereich
 - 1. des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren **Niers** 0.15€
 - 2. des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth 0.06€
 - 3. des Niersverbandes

0,07€

- b) für versiegelte Flächen (kanalisiert) im Einzugsbereich
 - 1. des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren 7,13 €
 - 2. des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth 2.71 €
 - 3. des Niersverbandes

3,41 €

- für versiegelte Flächen (nicht kanalisiert) c) im Einzugsbereich
 - 1. des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren 1.30€ Niers
 - 2. des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth 0,49 €
 - 3. des Niersverbandes

0,62€

d) für Waldgrundstücke

im Einzugsgebiet

- 1. des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren 0.05 € Niers
- 2. des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth 0,02 €
- 3. des Niersverbandes

0.02 €

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der z.Zt. gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, a)
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich b) bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der d) Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 15.12.2006 der Stadt Tönisvorst über die Höhe der Gebühren nach § 7 Abs. 1 KAG für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände für das Jahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst in der zur Zeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 15.12.2006

Der Bürgermeister Gez. Schwarz

Tönisvorster Amtsblatt **V** Jhrg. 12/Nr. 24/S. 173

173

Nichtamtlicher Teil:

Veranstaltungskalender Januar 2007

Mo. 1.1. 15:00 Uhr **Neujahrswanderung**Veranstalter: Wanderfreunde Tönisvorst e.V.
Treffen: 15:00 Uhr Kirche, Vorst

Sa. 6.1. 20:00 Uhr **Neujahrskonzert**Veranstalter: Stadtkulturbund
Veranstaltungsort: Forum Corneliusfeld

Mi. 10.1. 15:00 Uhr Jahreshauptversammlung – Rheinische Landfrauen – Veranstalter: Rheinische Landfrauen – Ortsgruppe St. Tönis/Benrad – Veranstaltungsort: Café Kornblume, Hinterorbroich 16, Krefeld/Orbroich

Sa. 13.1. 19:00 Uhr **Große Jubiläumsgala der Prinzengarde**Anlässlich des 55-jährigen Bestehens der Prinzengarde
Veranstalter: Prinzengarde St. Tönis – 1952 – e.V.
Veranstaltungsort: Rosentalhalle, St. Tönis

Sa. 13.1. 19:15 Uhr **TV Vorst 1878 e.V.**Meisterschaftsspiel – Verbandsliga
TV Vorst – ASV Süchteln
Veranstaltungsort: Rudi-Demers-Halle, Vorst

So. 14.1. 11:11 Uhr **Jubiläumsempfang der Prinzengarde**Anlässlich des 55-jährigen Bestehens der Prinzengarde

Veranstalter: Prinzengarde St. Tönis – 1952 – e.V.

Veranstaltungsort: Rosentalhalle, St. Tönis

So. 14.1. 10:30 Uhr **Neujahrssingen**während der Hl. Messe, Maria Waldrast,
Forstwald
Veranstalter: Männergesangsverein Forstwald
Veranstaltungsort: Maria Waldrast, Forstwald

So. 14.1. 16:00 Uhr Neujahrsempfang des MGV Forstwald

Veranstalter: MGV Forstwald 1936 Veranstaltungsort: Vereinslokal "Waldhof", Forstwald So. 14.1. 14:00 Uhr Tischtennis – Minimeisterschaften

Spielberechtigt sind Kinder bis einschl. 12 Jahren, die bisher keine Spielberechtigung für einen Tischtennis-Verein haben;

Gespielt wird in drei Altersklasse: bis 8 Jahre, bis 10 Jahre, bis 12 Jahre:

Meldeschluss: 13:45 Uhr

Veranstalter: DJK Teutonia 1920 e.V. St.

Tönis

Veranstaltungsort: Kirchenfeldhalle, GHS

Kirchenfeld

(Zugang <u>nur</u> über den Parkplatz Viersener Str.)

Str.)

Do. 18.1. 19:00 Uhr Jahreshauptversammlung des MGV Forstwald

Veranstalter: MGV Forstwald 1936 Veranstaltungsort: Vereinslokal "Waldhof", Forstwald

Fr. 19.1. 20:00 Uhr "Keep cool, Herr Pfarrer!"

Eine Aufführung des Sinnofix Theaters

Veranstalter: Sinnofix Theater e.V.

Veranstaltungsort: Forum Corneliusfeld

Sa. 20.1. 14:00 Uhr **"Kinderkarneval"**Veranstalter: Jugendkarnevalsverein St. Tönis
Veranstaltungsort: Forum Corneliusfeld

So. 21.1. 9:30 Uhr **PKW – Tour mit Georg**Wanderung Hinsbecker Höhen mit Einkehr
Abfahrt: 9:30 Uhr Sportplatz, Vorst
Veranstalter: Wanderfreunde Tönisvorst e.V.

So. 21.1. 11:00 Uhr "**Kinderprinzentreffen"**Veranstalter: Jugendkarnevalsverein St. Tönis
Veranstaltungsort: Forum Corneliusfeld

Mi. 24.1. 19:30 Uhr **Jahreshauptversammlung der Wanderfreunde**

Veranstaltungsort: Siedlerschänke, Vorst Veranstalter: Wanderfreunde Tönisvorst e.V.

Do. 25.1. 20:00 Uhr **Springmaus – "Sportfieber"**Improvisationstheater
Veranstalter: Stadtkulturbund
Veranstaltungsort: Forum Corneliusfeld

Mo 29.1. 17:11 Uhr **Hausfrauennachmittag**Veranstalter: KG Nachtfalter
Veranstaltungsort: Forum Corneliusfeld

Tönisvorster Amtsblatt **V** Jhrg. 12/Nr. 24/S. 174

Lust auf Besuch? Lateinamerikanische Schüler suchen Gastfamilien!

Die Schüler der Andenschule in Bogotá/ Kolumbien wollen sich ab April 2007 unser Land genauer anschauen. Dazu sucht die Andenschule Familien, die neugierig und offen sind, einen südamerikanischen Jugendlichen (15-17 Jahre alt) aufzunehmen. Spannend ist es, mit und durch den Besuch den eigenen Alltag neu zu erleben. Alle Schüler dieser Schule lernen Deutsch als Fremdsprache, so dass eine meist recht gute Verständigung gewährleistet ist. Da das Programm auf eine schulische Initiative zurückgeht, ist es für Ihr "kolumbianisches Kind auf Zeit" verpflichtend, das zu Ihrer Wohnung nächstliegende Gymnasium zu besuchen. Schließlich soll der Aufenthalt auch eine fruchtbare Vorbereitung auf das Deutsche Sprachdiplom sein. Der Aufenthalt bei Ihnen ist gedacht vom 14. April bis zum 15. Juli 2007. Wenn Ihre Kinder Kolumbien entdecken möchten, laden wir sie ein an einem Gegenbesuch zu Pfingsten 2008 teilzunehmen. Für Fragen und weitere Infos kontaktieren Sie bitte das Humboldteum e.V., die gemein-Servicestelle nützige Auslandsschulen, Frau Ute Borger, Friedrichstraße 23a, 70174 Stuttgart, Tel. 0711-22 21 401, Fax 0711-22 21 402, e-mail:

Tönisvorster Amtsblatt **V** Jhrg. 12/Nr. 24/S. 175

ute.borger@humboldteum.de.

Impressum:

Herausgeber:

Stadt Tönisvorst, Der Bürgermeister - Hauptamt -Bahnstraße 15 47918 Tönisvorst Tel.: 02151/999-174/167

Erscheinungsweise:

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf Auflage: 380 Exemplare

Bezug:

Inklusive Versandkosten: Jahresabonnement 21,--€ Einzelzustellung 1,--€ zahlbar jährlich im voraus bzw. einzeln bei Bezug

Bestellung und Kündigung:

jeweils beim Herausgeber Kündigung jeweils zum Jahresende, muß zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Albert Schwarz

Druck:

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzeln abzuholen in den Auslegestellen:

St. Tönis

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15 Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15 Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20 a Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hochstr. 28 Stadtwerke Tönisvorst GmbH, Mühlenstr. 49 Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1 Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7 Deutsche Bank, Filiale Tönisvorst, Hochstraße 5 Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14 sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst, Stadtteil St. Tönis

Vorst

Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8 Altentagesstätte Vorst, Markt 3 Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9 Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6 Kindergarten Dellstr. 41

Wichtiger Hinweis für Abonnenten: Das Amtsblatt ist kostenlos und kann via E-Mail entsprechend kostenlos zugeschickt werden. So liegt auch das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement umfasst lediglich das Porto. Wer das Amtsblatt via E-Mail erhalten möchte: einfach an info@toenisvorst.de schreiben.

0
Υ_

An den

Bürgermeister - Hauptamt -Bahnstraße 15

Hiermit bestelle ich da	s Tönisvorster Amtsblatt W	
in einer Zahl von	Exemplaren im Jahresabonnement	
ab sofort / ab dem _		
☐ dauerhaft (bei jähr☐ für die Dauer nur	6 6,	
zum Jahresbezugspreis	s von 21, €.	
Tönisvorst, den	(Unterschrift)	
Zustellanschrift	:	
Name/Vorname	:	
Straße	:	
Ort	:	